

Handels- und Gesellschaftsrecht

Folien IX

Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

- Rechtsverhältnis eigener Art
 - Beziehung nur zur Gesellschaft?
 - Auch zu den Mitgesellschaftern?
 - Oder sogar nur zu diesen?
- Traditioneller Ansatz:
 - In der PersG nur Rechtsbeziehung der Mitglieder untereinander,
 - In der JP nur Rechtsbeziehung zur Gesellschaft
- Nicht überzeugend:
 - In der jP Treupflicht der Mitglieder untereinander anerkannt
 - In der PersG häufig Ges Anspruchsträger (Beispiel: § 112 HGB)
- Auch hier Realstruktur entscheidend

Einteilung der Ansprüche

- Sozialanspruch:
 - Anspruch im Verhältnis Ges – Gter,
 - der aus der Mitgliedschaft resultiert
- Individualanspruch:
 - Anspruch im Verhältnis Gter- Gter,
 - der aus der Mitgliedschaft resultiert
- Drittanspruch:
 - Anspruch, der seine Ursache nicht in der Mitgliedschaft hat

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Erwerb der Mitgliedschaft ist möglich durch:
 - Gründung
 - Beitritt
 - Rechtsnachfolge
- Verlust der Mitgliedschaft durch :
 - Beendigung (nicht: Auflösung) der Ges
 - Austritt/Ausschluss
 - Rechtsnachfolge

Problem: Rechtsnachfolge in der Personengesellschaft

- Für die GmbH geregelt, § 15 GmbHG
- Aber für die PersG nicht
- Im Gegenteil: § 719 BGB scheint die Veräußerung zu verbieten
- Danach nur Ein- und Austritt möglich (§§ 130, 131 III):
 - Ausscheidender kündigt
 - Erhält Abfindung (§ 738)
 - Neuer Gesellschafter tritt bei
 - Leistet neue Einlage

Rechtsnachfolge in der Personengesellschaft

- Problem für Kommanditisten: Rückzahlung des Anteils führt zum Wiederaufleben der Haftung (§ 172 IV)
- Heute ganz hM: Trotz § 719 BGB Nachfolge möglich, wenn
 - Im GesV zugelassen
 - Oder mit Zust. aller beschlossen
 - Und im HR auch so verlautbart
 - BGHZ 13, 179.
- Regel daher:
 - Mitgliedschaft in der GmbH übertragbar mit Möglichkeit der Vinkulierung;
 - In der PersG unübertragbar mit der Möglichkeit der Zulassung im GesV.

Einzelrechte aus der Mitgliedschaft

- Teilhaberechte:
 - Teilnahmerecht an Versammlung
 - Stimmrecht
 - Informationsrecht
- Schutzrechte
 - Klagerecht gegen Beschlüsse
 - Klage auf Leistung der Beiträge an die Gesellschaft (Actio pro Socio)
- Vermögensrechte
 - Gewinnbeteiligung
 - Recht auf Liquidationserlös
 - Abfindung bei Ausscheiden

Abtretbarkeit

- Mitgliedschaftsrechte sind einzeln nicht abtrennbar
 - Sog. Abspaltungsverbot
 - Schutz der Willensbildung vor Fremdeinfluss
 - Daher StimmR, InfR, TeilnahmeR nicht separat abtretbar, daher auch nicht pfändbar
- Vollmacht ist möglich, wenn
 - GesV sie zulässt
 - Und keine Verdrängung des Mitglieds stattfindet,
 - Also keine verdrängende oder unwiderrufliche Vollmacht
- Zulässig außerdem
 - Nießbrauch, §§ 1030, 1068. Verbleib des StimmR hier str.
 - Treuhänderische Vollrechtsübertragung

Abtretbarkeit/Pfändbarkeit

- Bei den Vermögensrechten:
 - Gefahr des Fremdeinflusses geringer,
 - Außerdem Entstehen von Ansprüchen aus der Mitgliedschaft
 - Insbes. Zahlungsanspruch auf Gewinnanteil
 - Frucht, nicht Teil der Mitgliedschaft
 - Daher abtretbar und pfändbar
 - Auch für zukünftige Jahre, soweit Forderung bestimmbar

Beitrag/Einlage

- Beitrag
- Kann alles mögliche sein, jede Zweckförderung
- Also auch Dienstleistung, Arbeitskraft, Gebrauchsüberlassung
- Insofern zu unterscheiden von Einlage iSd § 707:
 - Einlage ist Beitrag zum Vermögen der Ges.
 - Muss für Gläubiger verwertbar sein
 - Leistung untauglicher Gegenstände kann zur Nichterfüllung führen
- Ges. Regelung für Beiträge:
 - Mangels vertraglicher Regelung ist Dienst- und Gebrauchsüberlassung mit dem Gewinnanteil abgegolten, § 733 II 3
 - Keine Rückgewähr bei Auflösung, keine Mitberechnung bei der Abfindung

Haft einlagen

- Haft einlagen müssen:
 - ihrer Natur nach für den Gläubiger verwertbar sein,
 - den für sie im GesV angesetzten Wert erreichen,
 - zur freien Verfügung der Ges geleistet sein (§8 II GmbHG)
- Abreden, die auf Rückfluss an den Gter zielen, führen zur Nichterfüllung der Einlagepflicht
 - Rf. beim Kommanditisten: Außenhaftung, § 171 I HGB
 - Bei der GmbH Anspr. der Ges. auf Nachzahlung

Gläubiger der Beitragsleistung

- Klar die Ges, soweit diese rechtsfähig,
 - Nichtleistung ist zwar auch Pflichtverletzung ggü. den MitGtern
 - Tritt aber hinter die Pflichtverletzung ggü. der Ges zurück.
 - Schutz der Zuständigkeitsordnung: GF verfolgt den Anspruch, nicht einzelne Gter untereinander.
- Also: Sozial-, nicht Individualanspruch
 - Heute auch in der PersG ganz hM
 - Außer wenn keine Organisation vorhanden (kleine GbR)
 - Dann Berechtigung jedes Gters zur Geltendmachung

Schuldrecht und Beiträge

- § 320 BGB klar (-), kein gegenseitiger Vertrag, sondern Vertrag zu gemeinsamen Zweck
- ZBR im Verhältnis zur Gesellschaft möglich
- Im Prinzip auch Aufrechnung,
 - Aber Vorsicht bei Hafteinlagen (§ 172 III HGB, § 19 II GmbHG)
 - Aufrechnungsverbote sollen realen Zufluss von Mitteln bei der Gesellschaft sichern
 - Erlass und Stundung absolut oder relativ unwirksam

Unmöglichkeit?

- Unterschiedliche Behandlung
 - In der jur. Person ist jede Einlage zunächst Geldeinlage, § 5 GmbHG
 - Geldleistung kann nicht unmöglich werden
 - Sacheinlage ist nur Ersetzungsbefugnis
 - Daher Zahlungsanspruch, wenn Sachleistung unmöglich
- In der Personengesellschaft hingegen:
 - Unmöglichkeit bewirkt Freiwerden gegenüber der Ges
 - Im Außenverhältnis Haftung nach § 128 bzw. § 171
 - Wo GesV an den Umfang der eingebrachten Leistung anknüpft, ggf. Vertragsanpassung nach § 313 BGB

Verzug/Nichtleistung

- Bei Verzug mit der Einlageleistung Zinsen und Schadensersatz bei Verschulden (+)
- Problem: Rücktritt, § 323
 - Rücktritt der anderen Gter führt zum Auseinanderbrechen
 - Unvereinbar mit Lehre von der fehlerhaften Ges
 - Auch nicht interessengerecht: Nicht eigener Rücktritt, sondern raus mit dem Säumigen
 - Rücktritt ohne Verschulden des anderen in der Gesellschaft angemessen?
- Besser daher:
- Ausschluss statt Rücktritt
 - In der GmbH § 21 lex specialis
 - In der PersG Ausschluss aus wichtigem Grund, § 140 HGB.

Mangelhafte Sacheinlage

- Zwei Lösungsmöglichkeiten:
 - Kaufrecht analog
 - Verschuldenshaftung, § 280
 - In der KapGes zudem Bardeckungspflicht des Gters zu beachten.
- Eckpunkte:
 - Rücktritt und Minderung sind im GesR ungeeignet, scheiden aus
 - SE ist nach beiden Ansichten bei Verschulden des Gters gegeben
 - In der KapGes zudem verschuldensunabhängige Haftung für Aufbringung des Stammkap.
- Unterschiede:
 - „Kaufrechtlösung“ führt zur Nachbesserungsmöglichkeit/
Nachbesserungspflicht bei fehlendem Verschulden
 - grds. sinnvolle Rechtsfolge
 - daher § 437 Nr. 1 und 3 analog (+), Nr. 2 (-).

Teilhabe- und Schutzrechte

- Recht auf Geschäftsführung
- Stimmrecht
- Informationsrechte: §§ 716 BGB, 118, 166 HGB, §§ 51a GmbHG, 131 AktG.
 - Grds: Auskunft in allen Angelegenheiten der Gesellschaft
 - schließt verbundene Unternehmen ein
 - vertraglich dispositiv
 - bei Kommanditisten schwächer ausgeprägt:
 - Nur auf die Bilanz bezogen
 - kein allgemeines Frage- und Auskunftsrecht
 - Zulassung neben dem Gesetz?

Klagerechte

- Zu Beschlussmängelklagen siehe oben
- Leistungsklagen:
 - Gesellschaft macht Ihre Forderungen im eigenen Namen geltend, § 124
 - Gilt für Sozial- und für Drittansprüche
 - Vertretung dabei nach allg. Regeln
 - Kein Unterschied zwischen jP und PersG
- Daneben bestehendes Klagerecht der MitGter?
 - Jedenfalls nicht auf Leistung an sich persönlich
 - Anspruch steht der Ges zu
 - Erfüllungsanspruch des Gters ist subsidiär zum Anspr. der Ges.
 - Vorrang der Vertretungsordnung

Problemfälle

- Vertreter bleibt untätig
- Erforderlicher Gter- Beschluss kommt nicht zustande
 - Hilfsweises Klagerecht des Einzelnen?
 - Auf Leistung an wen?
 - Unter welchen Voraussetzungen?
- Problem der actio pro socio
 - = Recht des Gesellschafters, Sozialansprüche für die Gesellschaft im eigenen Namen geltend zu machen

Voraussetzungen der actio pro socio

- Anspruch der Gesellschaft
- Geltendmachung durch die Gesellschaft muss versucht worden sein
 - Also entweder kein Beschluss der GesVers oder keine Umsetzung durch den/die GF
 - Ablehnender Beschluss schließt aps aus
 - Muss mit Anfechtungs-/Nichtigkeitsfeststellungsklage beseitigt werden
 - Stufenklage möglich
 - Klagegegner hat Stimmverbot
- Klage geht auf Leistung an die Gesellschaft
- Wird aber vom Gter im eigenen Namen erhoben
- Prozessstandschaft
 - Problem: Was ist, wenn Gesellschaft dann doch noch klagt?

Geltung der actio pro socio

- in der Liquidation
 - hier fraglich, ob nicht Direktklage (auf Leistung an sich selbst) möglich
 - bei 2-PersG und fortgeschrittener Abwicklung möglich
- in der GmbH:
 - zB ITT- Fall BGHZ 65, 15
 - Klage gegen Mehrheits- Gter (§ 46 Nr. 8)
 - Insoweit Stimmverbot
 - Klage gegen den GF? Stimmverbot?
 - Vorrang der Beschlussanfechtung?

Keine a.p.s.

- In der AG
 - §§ 142 ff. AktG lex specialis
 - Geltendmachung durch AR
- Für Drittforderungen:
 - Actio pro socio ist mitgliedschaftliches Recht
 - Daher nur zur Durchsetzung mitgliedschaftlicher Ansprüche
 - Zwei Rückausnahmen:
 - BGB- Ges ohne besondere Vertretungsordnung
 - Hier nicht subsidiär
 - wie § 432 BGB
 - kollusives Zusammenwirken des Dritten mit dem Ges-Organ
 - BGHZ 39, 14
 - Ansonsten muss sich Dritter nicht auf einzelnen Gter als Kläger einlassen